

Turnverein 1885 Überlingen e. V.

Satzung

Vom 13.12.1993, geändert am 07.10.1994, 29.05.2000, 17.11.2009, 15.07. 2010 ,
26.04.2012, 06.07.2020

§ 1 Name, Sinn und Zweck

1. Der 1885 in Überlingen gegründete Sportverein trägt den Namen „Turnverein 1885 Überlingen e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Baden – Württemberg und der zuständigen Landesfachverbände und will diese Mitgliedschaft behalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und die Förderung des Sports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Abhaltung von Übungsstunden im Breitensport. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben , die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand; dies gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zum Vermögen des Vereins gehört das Bergheim in Hittisau.

§ 2 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige oder unselbständige Abteilung gegründet werden. Es ist zulässig, für jede Abteilung im Bedarfsfall zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- passiven Mitgliedern und den
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Abteilungsleiter der betreffenden Abteilung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, ohne vorherige Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung des Turnrates zulässig. Sie muss schriftlich und binnen 1 Woche nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Der Turnrat entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist zum 01. 02. eines Jahres zu entrichten.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis oder
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Turnrat und
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsstellenleiter
- dem Kassenswart
- dem Vertreter der Fachwarte
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter und
- dem Hüttenwart

Der Vorstand bestellt den Geschäftsstellenleiter.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten für Ausübungen von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26 a EstG beschließen.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Turnrat

Der Turnrat besteht aus

- Vorstand
- 1 Vertreter der Passiven
- Ehreuvorsitzende
- Fachwarten gemäß § 3 der Geschäftsordnung
-

Der Turnrat ist zuständig für

- die Genehmigung des Haushaltsplans
- als Berufungsinstanz bei Vereinsausschluss
- die Bildung oder Löschung von Abteilungen
- die Verteilung von Hallenzeiten
- die Genehmigung von Ordnungen des Vorstands
- die Wahl eines Vertreters der Fachwarte in den Vorstand
- sonstiges, was nicht speziell einem anderen Organ zugeteilt ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt oder wenn der Vorstand sie einberuft.

§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Überlingen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

In der Versammlung selbst gestellte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand dem Turnrat eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Jugendordnung zur Genehmigung vorzuschlagen. Auch Änderungen und zusätzliche Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Turnrats.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstands und des Turnrats ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Überlingen mit der Maßgabe, dass diese Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Investitionen im Bereich des Sports verwendet werden darf.

Roland Ruf
1.Vorsitzender

Die Satzung in der ursprünglichen Form wurde am 13. 12. 1993 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen

In der Mitgliederversammlung vom 07.10.1994 wurde § 13 Satz 1 einstimmig geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 29.05.2000 wurde § 13 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 17.11.2009 wurde § 1 Ziffer 3 einstimmig ergänzt.

In der Mitgliederversammlung vom 15.07.2010 wurden §§ 9 und 10 einstimmig geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 26.04.2012 wurde § 6 einstimmig geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 03.07.2020 wurde § 9 einstimmig ergänzt.